

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF - Ministerialentwurf

Inhalt

- 01 Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF - Ministerialentwurf
- 02 Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 02 EuGH weist BFG-Vorlage zum Beihilfecharakter der Zwischenbankbefreiung als unzulässig zurück
- 03 Vorsteuerrückerstattung für Unternehmer aus Drittländern bis 30. Juni 2025
- 03 EuGH zur umsatzsteuerlichen Behandlung von pauschalen Verlustausgleichszahlungen

Das BMF hat am 12. Mai 2025 den Ministerialentwurf des Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF in den Nationalrat eingebracht.

Mit 1. September 2025 entfällt Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz als bisherige verfassungsrechtliche Grundlage für das Amtsgeheimnis der Verwaltungsorgane. Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG; BGBl. I Nr. 5/2024) in Kraft.

Die Bundesabgabenordnung (§ 48a ff BAO) wird dahingehend angepasst, dass die Verschwiegenheitspflicht auf das künftig verfassungskonforme Minimum beschränkt und enger mit dem Datenschutzrecht (DSGVO) verknüpft wird. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht soll weiter gewahrt bleiben.

Anpassungen sind auch für weitere Gesetze, wie etwa das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Glücksspielgesetz und das Finanzstrafgesetz, vorgesehen.

Der Ministerialentwurf kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/27/fname_1687820.pdf



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.

Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Budgetsanierungsmaßnahmen-
gesetz 2025 Teil II

Das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II (BSMG 2025 Teil II) wurde am 30. Mai 2025 im Bundesgesetzblatt (BGBI. I Nr. 20/2025) veröffentlicht. Zwischen der Regierungsvorlage und den beschlossenen Gesetzesänderungen gab es keine wesentlichen Änderungen (vgl. unsere Tax Short Cuts Nr. 11/2025 vom 20. Mai 2025 zur Regierungsvorlage).

Der gesamte Gesetzentext kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2025_I_20/BGBLA_2025_I_20.pdfsig

EuGH weist BFG-Vorlage zum Beihilfecharakter der Zwischenbankbefreiung als unzulässig zurück

Umsatzsteuergesetz

Mit Beschluss vom 5. Mai 2025 hat der EuGH die Vorlage des BFG zum Beihilfecharakter von § 6 Abs. 1 Z 28 Satz 2 UStG (Beschluss des BFG vom 28. Juni 2024, RE/7100001/2024, siehe Tax Short Cuts Nr. 14/2024 vom 9. Juli 2024) als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

Nach Ansicht des EuGH entspricht die BFG-Vorlage nicht den Anforderungen von Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Die Darstellung des Streitgegenstands und des maßgeblichen Sachverhaltes des Ausgangsrechtsstreits sei zu knapp und lückenhaft und aus der Vorlageentscheidung ergäbe sich nicht, dass zwischen der Frage nach der Befreiung und dem Streitgegenstand des Ausgangsrechtsstreits ein Zusammenhang besteht. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Vorlagefrage für das vorlegende Gericht zur Entscheidung dieses Rechtsstreits erforderlich sei. Der EuGH betont jedoch gleichzeitig, dass es dem BFG unbenommen bleibe, ein neues Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen und dem Gerichtshof dabei alle Angaben zu liefern, die ihm eine Entscheidung ermöglichen.

Vorsicht: Das Beihilfenrisiko i.Z.m. der Anwendung von § 6 Abs. 1 Z 28 Satz 2 UStG in Zeiträumen vor 2025 ist trotz dieses Beschlusses nicht vom Tisch. Nicht nur steht es dem vorlegenden BFG frei, die EuGH-Vorlage zu überarbeiten, um den Anforderungen der Verfahrensordnung zu entsprechen, auch könnte die Europäische Kommission von sich aus ein Beihilfeverfahren anstrengen. Zudem könnte in einem anderen derzeit beim VwGH ausgesetzten Verfahren (VwGH 14. Jänner 2025, Ra 2023/13/0029), in dem es konkret um die Auslegung der Zwischenbankbefreiung geht, eine

EuGH weist BFG-Vorlage zum Beihilfecharakter der Zwischenbankbefreiung als unzulässig zurück

Vorlage an den EuGH erfolgen. Die weitere Entwicklung bleibt sohin abzuwarten.

Vorsteuerrückerstattung für Unternehmer aus Drittländern bis 30. Juni 2025

Umsatzsteuergesetz

Ausländische Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte in der EU können bis 30. Juni 2025 einen Vorsteuererstattungsantrag für das Jahr 2024 beim Finanzamt Österreich einbringen

Dem Antrag sind sämtliche Eingangsrechnungen mit österreichischer Umsatzsteuer im Original und eine Unternehmerbestätigung des Ansässigkeitsstaates beizulegen. Anträge, die nach Ende der gesetzlich festgelegten Frist gestellt werden, werden von den österreichischen Behörden nicht angenommen.

Österreichische Unternehmer, die im Kalenderjahr 2024 lokal umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten bezogen haben, können noch bis 30. September 2025 die Rückerstattung der damit im Zusammenhang stehenden Vorsteuern beantragen.

EuGH zur umsatzsteuerlichen Behandlung von pauschalen Verlustausgleichszahlungen

Umsatzsteuergesetz

Mit seiner Entscheidung vom 8. Mai 2025 in der Rs C-615/23, *Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej*, stellt der EuGH klar, dass pauschale Verlustausgleichszahlungen kein Entgelt dritter Seite darstellen und somit nicht die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage erhöhen. Im polnischen Ausgangssachverhalt erhielt ein Personenbeförderungsunternehmen nicht an den Ticketpreis gebundene Ausgleichszahlungen, die in erster Linie finanzielle Verluste abdecken sollten.

Nach den Ausführungen des EuGH ist eine Ausgleichszahlung kein steuerbares Entgelt dritter Seite, wenn sie sich nicht unmittelbar auf den Preis der Ausgangsleistung auswirkt bzw. sie keinen klar identifizierbaren Personen zugutekommt bzw. ohne Berücksichtigung der Identität und Anzahl der Nutzer erbracht wird. Die Entscheidung hat für zuschussempfangende Unternehmen praktische Relevanz und sollte bei der Festlegung von Zuschussvereinbarungen berücksichtigt werden.

Ansprechpersonen

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: ey.com/at

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: eyaustralia@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
+43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
+43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc
+43 1 211 70 1104
manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
+43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
+43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
+43 1 211 70 1247
maria.linzner-strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
+43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Vienna

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
+43 1 211 70 1179
klaus.pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at